

17.02.2016

## Kleine Anfrage 4473

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **50.000 freie Plätze in Landesaufnahmeeinrichtungen – Warum werden Kommunen nicht stärker entlastet?**

Während der Bund für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig ist, sind die Bundesländer vor allem für die Erstaufnahme der Flüchtlinge verantwortlich. Anschließend werden die Flüchtlinge in die Kommunen verteilt. § 44 des Asylgesetzes verpflichtet die Länder – und damit auch Nordrhein-Westfalen - für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. § 47 des Asylgesetzes bestimmt, dass die Dauer des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung dauern kann. Eine kurze Verweildauer von wenigen Tagen stellt die Kommunen dabei vor große Probleme.

Eine Umfrage der „Welt“ ergab, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen derzeit in mehreren Bundesländern nicht einmal zur Hälfte belegt sind. In Sachsen werden demnach nur 25 Prozent der Kapazitäten genutzt. In Thüringen liegt die Auslastung bei 33 Prozent, in Schleswig-Holstein bei 46 Prozent. In Nordrhein-Westfalen seien lediglich rund 40 Prozent der Kapazitäten in den Landeseinrichtungen belegt. Laut Bericht des Innenministeriums standen am 03.02.2016 dem Land zur Unterbringung der Asylsuchenden insgesamt 81.442 Unterbringungsplätze zur Verfügung, die mit 29.154 Personen belegt waren. Die Gesamtkapazität der Landeseinrichtungen – inklusive des Großteils an Platzkapazitäten in Notunterkünften - wurde gegenüber dem Stand vom 12.01.2016 von 85.193 um 3.751 auf 81.442 Plätze reduziert. Statt 265 stehen nun noch 231 Notunterkünfte zur Verfügung. Gründe hierfür sind die vertragsgemäßen Schließungen von Notunterkünften in Jugendherbergen zum 31.01.2016 und der beginnende Abbau von Notunterkünften z.B. in kommunalen Sporthallen.

Die Handlungsspielräume durch freie Kapazitäten soll das Land zur Entlastung der Kommunen nutzen. Nachdem bereits im Zeitraum 23.12.2015 bis 03.01.2016 keine Zuweisungen erfolgt sind, werden bis auf Weiteres Flüchtlinge nur solchen Kommunen zugewiesen, die ihre Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zur Zeit deutlich untererfüllt

Datum des Originals: 15.02.2016/Ausgegeben: 18.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

haben. In wenigen Einzelfällen kommen in dieser Zeit auch freiwillige Aufnahmen von Flüchtlingen hinzu.

Der Bund hat sich in seiner Verständigung mit den Ländern zum Ziel gesetzt, die Kommunen dadurch zu entlasten, dass die Asylverfahren künftig während des 3-monatigen Aufenthalts komplett abgewickelt werden. Diejenigen, deren Asylanträge sehr wahrscheinlich abgelehnt werden und die keine Bleibeperspektive in Deutschland haben, sollen direkt von der Landesaufnahmeeinrichtung aus in ihre Heimat zurückgeführt und gar nicht erst an eine Kommune übermittelt werden. Asylbewerber mit Bleibeperspektive dagegen sollen möglichst frühzeitig in kommunalen Einrichtungen untergebracht werden und möglichst früh auch Integrationsangebote nutzen können. Bisher ist man davon aber noch weit entfernt, einerseits aufgrund der Verfahrensdauer beim BAMF, andererseits aber auch, weil die Länder bisher mit den vorhandenen Platzkapazitäten nicht gewährleisten können, dass ein großer Teil der Asylbewerber ohne Perspektive auf Anerkennung von Asyl bis zur Verfahrensbeendigung zentral in Einrichtungen des Landes untergebracht werden sollen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit nutzt die Landesregierung die derzeitige Lage, dass die Kapazitäten in den Landeseinrichtungen lediglich zu 40 Prozent belegt sind, um die Verweildauer von Asylbewerbern dort zu verlängern?
2. Aus welchen Gründen erfolgen aktuell überhaupt Zuweisungen an die Kommunen, wenn Kapazitäten von rund 50.000 Plätzen nicht belegt sind?
3. Welche Verweildauer haben Asylbewerber aktuell in Landesaufnahmeeinrichtungen Nordrhein-Westfalens?
4. In welchem Zeitraum wurden Flüchtlinge jeweils seit Januar 2014 bis heute auf die einzelnen Kommunen weiterverteilt (bitte monatliche Auflistung)?
5. Gemäß §47 Absatz 1a Asylgesetz sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Wie will die Landesregierung der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, dass alle Asylbewerber ohne Bleibeperspektive bis zum Abschluss des Verfahrens in Landesaufnahmeeinrichtungen verbleiben?

André Kuper